

# RS OGH 1994/10/25 1Ob580/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Norm

ABGB §1400 C

ABGB §1431 I

## Rechtssatz

Wird der überweisenden Bank von ihrem überweisenden Kunden ein undeutlicher, nichtsdestoweniger aber wirksamer Überweisungsauftrag erteilt, den sie seinem Inhalt gemäß an die Empfangsbank ausführte, sodaß sie dafür den Kunden auch entsprechend belasten durfte, dann kann auch der darauf, daß der überwiesene Betrag von der Empfangsbank einem nicht berechtigten Empfänger gutgeschrieben wurde, gestützte Rückforderungsanspruch nur dem Kunden als Überweisenden zustehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/94  
Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 580/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033034

## Dokumentnummer

JJR\_19941025\_OGH0002\_0010OB00580\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)